

# **Schutzkonzept des BRK Kinderhauses staRKE Strolche**



Stand: Juli 2025

## Inhalt

1. Präambel .....	3
2. Risikoanalyse .....	4
2.1. Grenzüberschreitendes Verhalten von Mitarbeiter*innen gegenüber Kindern .....	4
2.2. Grenzüberschreitendes Verhalten von Kindern untereinander .....	5
2.3. Mögliche Gefahren durch bauliche Umstände in unseren Kindertageseinrichtungen ..	6
2.4. Personalmangel/Personalnotstand .....	7
3. Prävention .....	7
3.1. Einstellung und Gewinnung neuer Mitarbeiter:innen .....	7
3.2. Wichtige Regeln bezüglich „Nähe und Distanz“ im Umgang mit Kindern .....	8
3.3. Wichtige Regeln bezüglich „Nähe und Distanz“ zwischen den Kindern .....	8
3.4. Wichtige Regeln bezüglich „Nähe und Distanz“ zwischen Eltern und (fremden) Kindern .....	9
3.5. Das Recht auf Partizipation .....	9
4. Intervention .....	10
4.1. Verhalten bei Beobachtung einer grenzüberschreitenden Situation von Mitarbeitenden gegenüber Kindern .....	10
4.2. Verhalten bei Beobachtung einer grenzüberschreitenden Situation von anderen Erwachsenen gegenüber Kindern .....	10
4.3. Verhalten bei Beobachtung einer grenzüberschreitenden Situation zwischen Kindern .....	10
4.4. Verhalten, wenn ein Kind von einer grenzverletzend Situation, die Kindeswohlgefährdend verdächtig erscheint, berichtet .....	11
5. Verhaltenskodex .....	11
6. Kontaktdata .....	11
Anlagen .....	12

## 1. PRÄAMBEL

Eine sichere Bildung, Erziehung und Betreuung für die uns anvertrauten Kinder zu gewährleisten und für das tägliche Wohl der Kinder zu sorgen gilt als oberstes Ziel in unseren BRK-Kindertageseinrichtungen. Alle Mitarbeitenden sind daher angehalten, ihr eigenes pädagogisches Handeln stets daran zu orientieren und gemeinsam und regelmäßig im Team zu reflektieren, um Gefahren, Grenzverletzungen und jegliche Formen von Gewalt gegenüber Kindern konsequent zu verhindern und diesen präventiv zu begegnen. Dabei gilt es zu beachten, dass grenzüberschreitendes Verhalten von Erwachsenen gegenüber Kindern nicht unbedingt eine vorsätzliche Handlung voraussetzt. Fehlende Feinfühligkeit, individuelle Überforderung oder besondere Belastungssituationen begünstigen grenzüberschreitendes und unachtsames Verhalten im pädagogischen Alltag.

Das Personal in unseren BRK-Kindertageseinrichtungen trägt dafür Sorge, dass die uns anvertrauten Kinder im täglichen Miteinander von Anfang an ein Mitbestimmungsrecht haben. Sie ermutigen und unterstützen die Kinder dahingehend, ihre eigenen individuellen Grenzen im Umgang miteinander zu definieren und gegenüber anderen einzufordern. Die Individualität und Unterschiedlichkeit von Kindern gilt es hierbei stets zu berücksichtigen.

Das nachfolgende Schutzkonzept<sup>1</sup> des BRK Starnberg beschreibt detailliert, wie wir Gefährdungen von Kindeswohl in unseren Kindertageseinrichtungen begegnen. Im Fokus steht dabei sowohl grenzverletzendes Verhalten von Mitarbeitenden gegenüber den uns anvertrauten Kindern sowie der Kinder untereinander, als auch belastende Rahmenbedingungen, z.B. durch Personalknappheit zu begegnen. Alle Mitarbeitenden<sup>2</sup>, die in den Kindertageseinrichtungen des BRK Starnberg tätig sind, haben Kenntnisse über die Inhalte des Schutzkonzepts und sind verpflichtet, diese Folge zu leisten.

Ein gemeinschaftliches Zusammenleben erfordert Regeln, diese werden regelmäßig mit den Kindern besprochen, eingeübt und ggf. ergänzt.

<sup>1</sup> Jede Kindertageseinrichtung ist nach § 45, Absatz 2, Nr. 4 SGB VIII gesetzlich dazu verpflichtet, über ein Schutzkonzept zu verfügen

<sup>2</sup> Zu den Mitarbeitenden gehören alle Fach-, Ergänzungs- und Hilfskräfte, Praktikant:innen und Fachdienste, sowie Hauswirtschaftspersonal, Hausmeisterdienste, ehrenamtlich Tätige und sonstige Beschäftigte der Einrichtung.

## 2. RISIKOANALYSE

Im BRK Kinderhaus Starke Strolche bedarf es einer regelmäßigen Sensibilisierung der einzelnen Teammitglieder, inwieweit individuelle Verhaltensweisen, Situationen, Räume und Rahmenbedingungen bestehen, die für die uns anvertrauten Kinder eine Grenzüberschreitung oder ein Gefährdungspotential in sich tragen. Folgende Punkte gilt es hierbei zu berücksichtigen:

### 2.1. Grenzüberschreitendes Verhalten von Mitarbeiter\*innen gegenüber Kindern

Eine gewaltfreie Umgebung in unserem BRK Kinderhaus zu schaffen, die es Kindern ermöglicht, sich angstfrei und unbelastet zu entfalten und individuell zu entwickeln, verstehen wir als eine unserer wichtigsten täglichen Aufgaben und pädagogischen Zielsetzungen. Hierbei sind sich die Mitarbeiter\*innen stets ihrer Vorbildfunktion bewusst.

Vorrangig ist hier stets die Würde des Kindes jederzeit zu respektieren und zu bewahren.

Im pädagogischen Alltag können unbeabsichtigte und unbewusste Grenzverletzungen passieren, die insbesondere auch auf verbaler und/oder emotionaler Ebene stattfinden und die die Kinder nachhaltig belasten und verletzen können. Sie passieren weitaus häufiger als strafrechtlich relevante Formen von körperlicher und/oder sexueller Gewalt.

Innerhalb unserer Gemeinschaft lassen sich Grenzverletzungen nicht immer vermeiden, da diese sehr individuell erlebt werden.

Was für die eine verletzend ist, nimmt der andere nicht als solches wahr. Dessen sollten sich alle Mitarbeiter bewusst sein und stets feinfühlig auf die individuellen Bedürfnisse der ihnen anvertrauten Kinder reagieren. Wichtig ist auch, die eigenen Bedürfnisse von denen der Kinder klar zu unterscheiden.

Die Mitarbeiter\*innen nehmen sensibel die Signale der Kinder wahr. Sie richten ihr pädagogisches Handeln, sowohl auf der körperlichen, als auch der verbalen und emotionalen Ebene danach aus.

Auch das auf den Schoß ziehen, ungefragt über den Kopf streicheln oder ohne Ankündigung die Nase zu putzen oder das Gesicht abzuwischen ist als Grenzverletzung anzusehen. Wir nehmen Kinder nicht aus unserem eigenen Antrieb auf den Schoß. Möchte das Kind auf unserem Schoß sitzen, drehen wir das Kind nicht mit dem Gesicht zu uns. Mögliche Situationen für das „auf dem Schoß sitzen“ ist die Ankommenssituation oder wenn das Kind getröstet wird. Kinder werden nicht auf den Schoß gezogen oder einfach hochgehoben. Das Kind wird durch den Mitarbeiter\*innen ermutigt zu den anderen Kindern zu gehen und das Spiel wieder aufzunehmen.

Kinder müssen bei unserem gemeinsamen Essen nicht probieren und ein Drängen hierzu ist ebenfalls als grenzüberschreitendes Verhalten anzusehen.

Auch abwertendes und negatives Sprechen über ein Kind (vor allem in dessen Beisein) stellt eine Grenzverletzung dar - auch kann auch ein abfälliger Blick auf Kinder sehr verletzend und verstörend wirken. Dies muss uns immer bewusst sein.

Kinder dürfen nicht durch ironische oder sarkastische Äußerungen von Erwachsenen verunsichert werden. Ebenso müssen wir uns möglicherweise rassistische Äußerungen bewusst machen und diese unterlassen, wie z.B. „kleines Äffchen“, „Schokokuss“ und ähnliches. Den Kindern werden auch keine Kosenamen gegeben, Kinder werden bei ihrem richtigen Namen angesprochen.

Wir sagen Kindern nicht „ich hab dich lieb“, „ich liebe dich“. Äußert ein Kind sich dem Mitarbeiter gegenüber so, kann man z.B. mit „ich mag dich auch“ antworten.

## 2.2. Übergriffiges Verhalten von Mitarbeiter\*innen gegenüber Kindern

Als übergriffiges Verhalten von Erwachsenen gegenüber Kindern verstehen wir im Gegensatz zu unbewussten Grenzverletzungen Handlungen, die bewusst und ggf. auch reflektiert erfolgen.

Insbesondere in Stresssituationen wie z.B. Personalnotstand oder Teamkonflikten, aber auch aus Mangel an Feinfühligkeit und Empathie neigen Erwachsene manchmal zu übergriffigen Verhalten. Hierzu zählt zum Beispiel ein Kind anzuschreien, zu beschimpfen, es auszulachen, zu beschämen, es gegen seinen Willen festzuhalten, zu separieren oder am Tisch sitzen zu lassen, bis es aufgegessen hat.

Um übergriffiges Verhalten von Erwachsenen gegenüber Kindern zu verhindern, werden im BRK Kinderhaus StaRK Strolche regelmäßige Selbst- und Teamreflektionen, sowie Fallbesprechungen während unserer wöchentlichen Teamsitzungen durchgeführt. Wir legen Wert auf Transparenz und Reflektion in unserem pädagogischen Handeln.

## 2.3. Gewalttägiges Verhalten von Mitarbeiter\*innen gegenüber Kindern

Gewalttägiges Verhalten von Erwachsenen gegenüber Kindern ist strafrechtlich relevant und kann jederzeit zur Anzeige gebracht werden. Hierunter zählen jegliche Formen von Körperverletzungen, sexueller Nötigung und sexuellem Missbrauch.

Schlagen, treten und schubsen, sowie (zurück)beißen, festbinden und aussperren zählen ebenso zu gewalttätigem Verhalten, wie das Zwingen zum Schlafen oder Essen mit Köpereinsatz. Auch das Nötigen zum Küssen oder streicheln sind gewalttätige Handlungen gegenüber Kindern.

## 2.2. Grenzüberschreitendes Verhalten von Kindern untereinander<sup>3</sup>

Wir sind uns dessen bewusst, dass Aggressionen zum menschlichen Verhaltensrepertoire gehören. Auch Kinder reagieren in Situationen, die für sie Stress verursachen, mitunter aggressiv. Umso wichtiger ist es für uns als pädagogisches Personal, gezielte Beobachtungen und regelmäßige Fallbesprechungen durchzuführen.

Durch die gemeinsame Reflexion im Team lassen sich situationsbedingte aggressive Verhaltensweisen von Kindern untereinander von kontinuierlichen aggressiven Verhaltensauffälligkeiten einzelner Kinder unterscheiden und entsprechend reagieren.

Bei sexuellen Handlungen oder Rollenspielen unter Kindern ist es notwendig, sorgfältig zwischen einer altersgemäßen kindlichen Neugier und einem sexuell übergriffigen Verhalten zu unterscheiden.

Wichtig ist uns hier auch die Unterscheidung, dass sexuell auffälliges Verhalten einzelner Kinder nicht zwangsläufig sexuell übergriffig sein muss.

Kommt es jedoch im pädagogischen Alltag zu sexuell übergriffigem Verhalten von Kindern untereinander, nehmen wir dies sehr ernst und gehen unmittelbar darauf ein. Auch der Altersunterschied zwischen den Kindern sowie die jeweilige Betreuungsform (Krippe, Kindergarten, Hort, Kinderhaus) muss hierbei beachtet werden. Je größer der Altersunterschied ist und je mehr die sexuellen Handlungen mit Manipulation, Drohung,

<sup>3</sup> Die folgenden Ausführungen orientieren sich am Schutzkonzept des BRK-Kinderhauses Weltentdecker in Weilheim

Erpressung und Gewalt verbunden sind, umso weniger ist von einvernehmlichen Handlungen auszugehen.

Feinfühlig und mit Bedacht suchen wir das Gespräch sowohl zu dem betroffenen Kind als auch zu dem übergriffigen Kind und beziehen je nach Situation auch die Eltern in das weitere Vorgehen mit ein. Kommen wir zu der Einschätzung, dass es einer therapeutischen Hilfemaßnahme bedarf, unterstützen wir die Eltern bei der Suche nach geeigneten Beratungsstellen (siehe hierzu auch Punkt 6).

Auch mit dem Thema Mobbing wird in unserem BRK Kinderhaus offen und sensibel umgegangen. Wir definieren den Begriff Mobbing mit sich wiederholenden und über einen längeren Zeitraum anhaltenden grenzüberschreitenden Handlungen, die immer gegen ein bestimmtes Kind gerichtet sind.

Nach Francoise D. Alsaker<sup>4</sup> lässt sich Mobbing in direkte und indirekte Formen untergliedern:

- Direkte Formen führen zur Konfrontation. Der/die Täter:innen sind offensichtlich. Zu den typischen konfrontativen Erscheinungsformen zählen z.B. körperliche oder verbale Handlungen/Attacken, Drohungen und Erpressungen, Zerstörung von Eigentum, beleidigende Gesten.
- Indirekte Formen führen hingegen nicht unmittelbar zu einer Konfrontation. Die Handlungen sind vielmehr unterschwellig, subtil und können umgedeutet werden. Eine Täterschaft ist nicht unbedingt sichtbar. Typisch sind Ausprägungen von sozialer Aggression, z.B. durch das Ausgrenzen und Ignorieren eines/einer Einzelnen oder das gezielte Streuen von Gerüchten über eine/einen Einzelnen.

Um grenzüberschreitendes oder gewalttägiges Verhalten unter Kindern präventiv zu begegnen, dienen die Mitarbeitenden unserem Kinderhaus durch ihr eigenes Verhalten als Vorbilder. Eine gewaltfreie Kommunikation und die Entwicklung gewaltfreier Lösungsstrategien bei Konflikten werden mit den Kindern kontinuierlich eingeübt und vom Personal im pädagogischen Alltag vorgelebt. Konflikte werden je nach Situation sowohl mit einzelnen Betroffenen als auch in der Gruppe reflektiert und gemeinsam nach Lösungswegen gesucht.

### 2.3. Mögliche Gefahren durch bauliche Umstände im BRK Kinderhaus Starke Strolche

Die Leitung trägt dafür Verantwortung, dass Verschleißerscheinungen und Materialmängel, die ein Gefährdungspotential für Kinder und Mitarbeitende darstellen, umgehend dem Träger bzw. der Gemeinde gemeldet werden. Des Weiteren ist es ihre Aufgabe, die zeitnahe Reparatur bzw. Instandsetzung zu kontrollieren und die Erledigung der Arbeiten dem Träger rück zu melden.

Den Mitarbeitenden im BRK Kinderhaus ist bewusst, dass alle schwer einsehbaren Bereiche als potentielle Gefahrenzonen für die uns anvertrauten Kinder in Betracht gezogen werden müssen.

Diese Räumlichkeiten sollten von Kindern nur nach Vorankündigung und entsprechender Vereinbarung aufgesucht werden. Die Mitarbeitenden sollten, sofern sie diese Räumlichkeiten mit einem Kind alleine aufsuchen, dies vorab gegenüber Kolleg\*innen kommunizieren und die Türen stets offenlassen.

<sup>4</sup> Francoise D. Alsaker: Mutig gegen Mobbing – in Kindergarten und Schule, 1. Auflage, 2012, S. 25

Folgende Räume/Bereiche können hiervon beispielsweise betroffen sein:

- Besprechungs-/Personalzimmer, Leitungsbüro
- Toiletten und Badezimmer der Kinder,
- Lagerräume, Abstellräume
- Küche
- Werkraum,
- Nebenräume im 1. OG z.B. Rollenspiel- und Puppeneckenraum, Bauraum
- Gartenbereiche auf verschiedenen Ebenen

#### 2.4. Personalmangel/Personalnotstand

Besondere Umstände, die bei Mitarbeitenden zu übermäßigen Stress- und Belastungssituationen führen können, bergen immer auch die Gefahr von grenzüberschreitenden Verhalten gegenüber Kindern.

Eine besondere Belastungssituation stellt insbesondere ein chronischer Personalmangel dar, der mittelfristig auch eine qualitativ hochwertige Bildungs- und Betreuungsarbeit stark beeinträchtigt.

Es ist die Aufgabe des BRK Starnberg in seiner Funktion als Träger, dafür Sorge zu tragen, dass ausreichend Planstellen in den Kindertageseinrichtungen zur Verfügung stehen und vakante Stellen zeitnah nachbesetzt werden.

Um den organisatorischen Herausforderungen im Falle eines akuten Personalnotstandes zu begegnen, besitzt jede Einrichtung einen aktualisierten Notfallplan, der Teil des einrichtungsspezifischen Schutzkonzepts ist.

Dieser soll dazu beitragen, dass alle Mitarbeitenden der Einrichtung im Falle eines unvorhersehbaren Personalausfalls handlungsfähig und adäquate Lösungsoptionen angeboten werden können.

### 3. PRÄVENTION

#### 3.1. Einstellung und Gewinnung neuer Mitarbeiter:innen<sup>5</sup>

Um die persönliche Eignung nach §72a SGB VIII sicherzustellen, werden Bewerber\*innen im Vorstellungsgespräch zu ihren Haltungen, ihrem Umgang und ihren bisherigen Erfahrungen mit Grenzüberschreitungen befragt.

Die notwendige Balance von emotionaler Nähe und professioneller Distanz als Grundbedingung pädagogischen Handelns wird thematisiert. Auf den besonderen Schutzauftrag des pädagogischen Personals gegenüber den uns anvertrauten Kindern sowie den daraus resultierenden Verhaltenskodex wird hingewiesen.

Neue Mitarbeiter\*innen bestätigen mit ihrer Unterschrift auf einer Vereinbarung (siehe Anlage), dass sie die Vorgaben des Schutzkonzepts einhalten und ihr pädagogisches Handeln innerhalb der Einrichtung danach ausrichten.

Dem BRK Starnberg als Arbeitgeber muss vor der Einstellung ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden.

Die Leitung nimmt sich Zeit für Fragen und Unsicherheiten von neuen Mitarbeitenden. Probleme werden zeitnah angesprochen und im Team reflektiert.

<sup>5</sup> Die folgenden Ausführungen orientieren sich an dem Schutzkonzept des BRK-Kinderhauses Weltentdecker

### 3.2. Wichtige Regeln bezüglich „Nähe und Distanz“ im Umgang mit Kindern

Es ist uns wichtig, dass die individuellen Bedürfnisse der Kinder hinsichtlich Nähe und Distanz stets gewahrt werden. Ein „Nein“ des Kindes wird akzeptiert und nur in Notsituationen übergangen (z.B. bei Unfallgefahr, Gesundheitsgefährdung, wenn Fremd- oder Eigengefährdung vorliegt).

Folgende Verhaltensregeln gelten für alle Mitarbeitenden im BRK Kinderhaus staRKE Strolche:

- Wir reagieren empathisch und feinfühlig auf das individuelle kindliche Bedürfnis nach Nähe, vermeiden jedoch die körperliche Nähe zu den Kindern aufgrund unserer eigenen Bedürfnisse. Wir suchen von uns aus keinen Körperkontakt zu Kindern.
- Verhalten Kinder sich grenzübergreifend, weisen wir sie ruhig darauf hin, das manche Handlungen z.B. der Familie, den Eltern o.ä. vorbehalten sind.
- Wir küssen keine Kinder, weder auf den Mund noch auf andere Körperteile!
- Wir reiben keine Körperteile aneinander.
- Wir streicheln Kinder nicht und lassen uns nicht sterichern.
- Unsere Toiletten für die Hortkinder sind nach Geschlecht getrennt und abschließbar.
- Wir respektieren, wenn Kinder ein „Nein“ oder „Stopp“ oder „Halt“ verbal und nonverbal zum Ausdruck bringen.
- Wenn sich Kinder zum Spiel in schwer einsehbare Bereiche zurückziehen, beachten wir den Entwicklungsstand, das Sozialverhalten, das Machtgefälle zwischen den Kindern innerhalb der Gruppe.
- Wir achten darauf, dass sich Kinder nicht unbekleidet im Garten aufhalten und sich stets unter Wahrung ihrer Intimsphäre umziehen können.
- Wir kündigen Besucher:innen in der Einrichtung – sofern möglich – vorher im Team an.
- Krippenkinder werden -möglichst- von den ihnen vertrauten Mitarbeiter\*innen gewickelt und ins Bett gebracht. Beim Wickeln oder unterstützen

Toilettengänge nehmen wir Rücksicht darauf, von wem die Kinder unterstützt werden möchten und setzen uns -möglichst- nicht über den Willen des Kindes hinweg.

### 3.3. Wichtige Regeln bezüglich „Nähe und Distanz“ zwischen den Kindern

Auch zwischen Kindern müssen klare Regeln und Absprachen gelten. Kinder lernen bei uns, dass ein „Nein“ anderer Kinder zu akzeptieren ist. Die körperlichen und emotionalen Grenzen anderer sind zu beachten und nicht zu überschreiten.

Dies kann im Morgenkreis, in Kinderkonferenzen oder bei Angeboten thematisiert werden. So werden Kinder für ihre eigenen Grenzen und die Grenzen anderer Kinder sensibilisiert. Wir Erwachsenen fungieren als Vorbild, indem wir ebenfalls die individuellen Grenzen eines jeden Kindes akzeptieren und einen respektvollen und wertschätzenden Umgang miteinander vorleben.

Altersgemäße „Doktorspiele“ zwischen Kindern, die dem generellen Interesse am eigenen und anderen Körper und der kindlichen Neugier entsprechen, schaffen wir einen geeigneten Rahmen:

- Wenn ein Kind „NEIN“ sagt, dann heißt das auch „NEIN“. Abwehrhaltungen des Kindes werden akzeptiert
- Wir fassen uns nicht gegenseitig an unseren Geschlechtsteilen an.

- Wir führen keine Gegenstände in Körperöffnungen ein.

Im Falle von Grenzüberschreitungen greift die pädagogische Kraft ein.

### 3.4. Wichtige Regeln bezüglich „Nähe und Distanz“ zwischen Eltern und (fremden) Kindern

- Eltern dürfen in der Einrichtung keine Kinder fotografieren oder filmen; Ausnahme sind dabei (interne) Feste. Eine Verbreitung der Aufnahmen online ist zwingend zu unterlassen.
- Eltern betreten nicht die Kindertoiletten, wenn fremde Kinder sich dort alleine aufhalten oder wenn ein/e Mitarbeiter\*in ein Kind beim Toilettengang / Umziehen unterstützt. Falls diese Grenze nicht eingehalten wird, fordern wir die Eltern freundlich – aber bestimmt – dazu auf, das Bad zu verlassen und draußen zu warten, so dass die Intimsphäre des Kindes gewahrt bleibt.
- Beim Wickeln sind keine fremden Personen anwesend, die Tür des Wickelraums bleibt unverschlossen.
- Wir achten darauf, dass Krippenkinder nicht unbekleidet umherlaufen und sich während der Aus- und Anziehphasen keine Fremden im Gruppen – oder Schlafraum aufhalten.
- Eltern müssen angemessene Distanz zu fremden Kindern wahren. Hier sprechen wir Eltern konkret an, sofern eine Grenzüberschreitung vorliegt.<sup>6</sup>
- Eltern sollten auch die Grenzen ihrer eigenen Kinder respektieren, wenn diese keine körperliche Zuwendung möchten.
- Eltern dürfen keine fremden Kinder maßregeln!
- Konflikte und andere Vorfälle zwischen den Kindern werden mit Begleitung der pädagogischen Mitarbeitenden geklärt, und nicht durch die Eltern.

### 3.5. Das Recht auf Partizipation und Beteiligung der Kinder an Entscheidungen

Die altersadäquate Beteiligung von Kindern an Prozessen des pädagogischen Alltags ist ein wesentlicher präventiver Ansatz.

In diesem geschützten, von Wertschätzung und Gleichwürdigkeit geprägten Rahmen machen Kinder die Erfahrung, dass sie aktiv an ihrer Entwicklung beteiligt werden und erste demokratische Ansätze kennen lernen.

Wünsche und Anliegen, aber auch Beschwerden der Kinder finden im BRK Kinderhaus Andechs, Starke Strolche, mittels altersadäquater Beteiligungsformen Beachtung.

Da die Kinder bei uns die Erfahrung machen, dass ihre Wünsche ernst genommen werden, ihre Meinung zählt und ihre Bedürfnisse akzeptiert werden, erleben sie Selbstwirksamkeit und Selbstbestimmung z.B. Wann möchte ich Brotzeit machen?, Abstimmung über Hörspiele, Spiele im Morgenkreis, Spiele in der Turnhalle, Mitentscheiden an den Zimmerdiensten (Wischdienst, Tischdeckdienst, Kehrdienst, Stuhlhochstelldienst); (zusätzlich) für den Hort: Wahl der Hortsprecher, Kinderkonferenz, Schulweghelfer.

Die kindliche Entscheidungskompetenz wird dadurch gestärkt und das Bewusstsein, klare eigene Grenzen zu ziehen und diese auch selbstbewusst zu kommunizieren, nachhaltig gefördert

<sup>6</sup> Vgl. hierzu Punkt 2.1.

#### 4. INTERVENTION

##### 4.1. Verhalten bei Beobachtung einer grenzüberschreitenden Situation von Mitarbeitenden gegenüber Kindern

Wenn Mitarbeitende des Kinderhauses eine grenzüberschreitende Situation durch ein/e Kolleg\*in beobachten wird folgendes Vorgehen vereinbart:

Der/die Kolleg:in wird separat und möglichst unmittelbar auf die konkrete Situation angesprochen und gebeten, den Vorfall zu erklären.

Erscheint die Erklärung vorerst plausibel, wird im kleinen Kolleg\*innen-Kreis (Gruppen-Team, Klein-Team) die Situation zu einem späteren Zeitpunkt ggf. nochmals gemeinsam reflektiert und bewertet und ggf. weitere Schritte erarbeitet. Ggf. wird die Leitung über den Vorfall informiert.

Sollte in der unmittelbaren Situation keine plausible Erklärung erfolgen und auch kein Problembewusstsein bei dem/der Kolleg\*in erkennbar sein, zieht die/der beobachtende Mitarbeiter\*in die Leitung (ggf. die stellvertretende Leitung) unmittelbar hinzu.

Auch für den Fall, dass ein/e Mitarbeiter\*in eine beobachtete grenzüberschreitende Situation nicht persönlich ansprechen kann oder möchte, sollte umgehend die Leitung informiert werden. Diese entscheidet dann, wie weiter mit der Situation verfahren wird.

Dies gilt auch, wenn eine grenzüberschreitende Situation zwischen Eltern und dem eigenen Kind beobachtet wurde.

##### 4.2. Verhalten bei Beobachtung einer grenzüberschreitenden Situation von anderen Erwachsenen gegenüber Kindern

Wenn Mitarbeitende eine grenzüberschreitende Situation durch andere Erwachsene innerhalb der Einrichtung beobachten (z.B. Eltern, Fachdienste, Hausmeister, usw.) wird folgendes Vorgehen vereinbart:

Die Person wird separat und möglichst unmittelbar auf die konkrete Situation von der/dem beobachtenden Mitarbeitenden angesprochen und gebeten, den Vorfall zu erklären. Dies gilt auch, wenn eine grenzüberschreitende Situation zwischen Eltern und dem eigenen Kind beobachtet wurde!

Erscheint die Erklärung vorerst plausibel, wird im Nachhinein die Leitung informiert. Gemeinsam werden ggf. weitere Schritte vereinbart (z.B. gezielte Beobachtungen, Info ans Gesamtteam usw.).

Sollte in der unmittelbaren Situation keine plausible Erklärung erfolgen und auch kein Problembewusstsein bei dem/der erwachsenen Person erkennbar sein, zieht die/der beobachtende Mitarbeiter\*in die Leitung (ggf. die stellvertretende Leitung) unmittelbar hinzu. Auch für den Fall, dass ein/e Mitarbeiter\*in eine beobachtete grenzüberschreitende Situation nicht persönlich ansprechen kann oder möchte, sollte diese/r umgehend die Leitung informieren. Diese entscheidet dann, wie weiter mit der Situation verfahren wird.

##### 4.3. Verhalten bei Beobachtung einer grenzüberschreitenden Situation zwischen Kindern

Wenn ein/e Mitarbeiter\*in eine grenzüberschreitende Situation zwischen Kindern beobachtet, suchen wir auch hier das Gespräch mit den Kindern.

Dabei gilt Folgendes zu beachten: Wer, was, wie, wo, wann -Fragen verfälschen nicht die

tatsächlichen Geschehnisse. Suggestivfragen<sup>7</sup> und eigene Interpretationen sind zu vermeiden. Sie dienen nicht der Wahrheitsfindung und verhindern oftmals eine gute Lösung. In akuten Gefahrensituationen greifen wir umgehend ein und entscheiden danach gemeinsam mit Kolleg\*innen, ggf. der Leitung und ggf. den Eltern die weitere Vorgehensweise.

#### 4.4. Verhalten, wenn ein Kind von einer grenzverletzenden Situation, die kindeswohlgefährdend verdächtig erscheint, berichtet

Wenn uns von einem Kind eine solche Situation anvertraut wird, hören wir aufmerksam zu und reagieren feinfühlig und empathisch.

Auch in diesem Fall ist es besonders wichtig, Suggestivfragen<sup>8</sup> zu vermeiden. Direkt nach dem Gespräch gilt es ein möglichst wortgetreues Protokoll der Aussagen des Kindes anzufertigen, um die Details zu dokumentieren. Danach wird umgehend die Leitung informiert, um das weitere standardisierte Vorgehen im Rahmen der Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII abzustimmen und einzuleiten. Ein standardisierter Ablaufplan hierzu ist Teil dieses Rahmenschutzkonzeptes (Anlage).

### 5. VERHALTENSKODEX

Unser Verhaltenskodex zum gemeinsamen Umgang miteinander zwischen Mitarbeitenden, Kindern und Eltern beinhaltet folgende Punkte:

- Wir akzeptieren stets die Grenzen und Bedürfnisse unseres Gegenübers, gleich welchen Alters, welchen Geschlechts, welcher ethischer Herkunft, welcher religiösen und sexuellen Orientierung.
- Wir gehen respektvoll miteinander um.
- Wir sprechen offen an, wenn unsere eigenen Grenzen übertreten oder Bedürfnisse nicht beachtet werden.
- Wir gehen mit offenen Augen durch das Kinderhaus Starke Strolche und achten darauf, ob die Grenzen anderer übertreten werden oder Bedürfnisse anderer missachtet werden.
- Sobald wir grenzverletzendes Verhalten beobachten, sprechen wir dieses entsprechend der jeweiligen Situation im geschützten Rahmen an und informieren ggf. die Einrichtungsleitung.
- Unser Schutzkonzept ist öffentlich einsehbar und allen internen und externen Mitarbeitenden, Praktikant:innen, Fachdiensten und Eltern bekannt. Dieses wird auf einem Extra-Formular in Ergänzung zum Arbeitsvertrag mit der eigenen Unterschrift bestätigt.
- Unser Schutzkonzept wird in regelmäßigen Abständen überarbeitet und weiterentwickelt.

### 6. KONTAKTDATEN

Fachaufsicht und Fachberatung des Landkreises Starnberg  
Christa Wenisch

<sup>7</sup> Suggestivfragen sind Fragen, die so gestellt werden, dass eine bestimmte Antwort besonders nahe liegt, z.B. „Du warst doch sicher auch nicht ganz unbeteiligt an der Situation, oder?“

<sup>8</sup> Ebd.

Telefon: 08151 148-77404  
E-Mail: [christa.wenisch@LRA-starnberg.de](mailto:christa.wenisch@LRA-starnberg.de)

Sowie:  
Johanna Ebbinghaus  
Telefon: 08151 148-77546  
E-Mail: [johanna.ebbinghaus@LRA-starnberg.de](mailto:johanna.ebbinghaus@LRA-starnberg.de)

Strandbadstraße 2  
82319 Starnberg

Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle des Landkreises Starnberg  
Sekretariat  
Moosstraße 5  
82319 Starnberg  
Telefon: 08151 148-77388  
(zentrale Rufnummer)  
E-Mail: [erziehungsberatung@LRA-starnberg.de](mailto:erziehungsberatung@LRA-starnberg.de)

Fachstelle Netzwerkkoordination Kinderschutz des Landkreises Starnberg  
Christina Fuchs  
Strandbadstr. 2  
82319 Starnberg  
Telefon: 08151/14877820  
E-Mail: [christina.fuchs@LRA-starnberg.de](mailto:christina.fuchs@LRA-starnberg.de)

## **ANLAGEN**

Vereinbarung Schutzkonzept für Bestandsmitarbeiter:innen  
Vereinbarung Schutzkonzept neue Mitarbeiter:innen  
Verfahrensvereinbarung §8a SGBVIII  
Schutzprotokoll §8a SGBVIII  
Formular Meldepflichten gem. § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII